

Steuerliche Behandlung von Preisgeldern

Exinger GmbH
Wien, 16. Februar 2009



Übersicht

- Grundlagen der Besteuerung
- Annahmen
- Einkommensteuerliche Würdigung
- Umsatzsteuerliche Würdigung
- Zusammenfassende Beispiele

Grundlagen der Besteuerung

- Einkommensteuer **der Reiter**
 - Besondere Erhebungsform: Abzugsteuer
 - Für diese ist ähnlich wie bei der Lohnsteuer für Dienstnehmer der Verein verantwortlich

- Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
 - Aus der Sicht des inländischen Teilnehmers
 - Aus der Sicht des ausländischen Teilnehmers
 - Aus der Sicht des Vereins

Annahmen

- Vereinbarung **Preisgeld brutto** = inklusive allfälliger Umsatzsteuer und vor Abzugsteuer
- **Verein** ist im umsatzsteuerlichen Sinne **unternehmerisch tätig**
- Zwischen dem Turnierteilnehmer und dem veranstaltenden Verein liegt **kein Dienstverhältnis** vor
- Nachfolgend dargestellte Grundsätze sind unabhängig davon zu beachten, ob der Verein gemeinnützig ist oder nicht

Einkommensteuerliche Würdigung/Inländer

- Teilnehmer ist für Besteuerung des Preisgeldes selbst verantwortlich
- Keine Lohnsteuerpflicht
- Keine Abzugsteuerpflicht

Einkommensteuerliche Würdigung/Ausländer I

- Beschränkte Steuerpflicht in Österreich gem § 98 Abs 1 Z 3 EStG
- Verein ist für korrekte Einhebung und Abfuhr der Abzugsteuer verantwortlich
- Berechnungsmethoden für die Ermittlung der Abzugsteuer:
 1. Bruttomethode
 - **Abzugsteuer iHv 20 %** des Bruttopreisgeldes zzgl. vom Verein übernommener Kostenersätze abzügl. allfälliger Umsatzsteuer
 - Abfuhr der Steuer bis spätestens 15. des Folgemonats an das Sitzfinanzamt des Vereins und
 - Abgabe eines Formulars E-19 sowie
 - laufende Aufzeichnung über getätigten Steuerabzug

Einkommensteuerliche Würdigung/Ausländer II

2. Nettomethode

- Geltendmachung von Kosten des Steuerpflichtigen
- Die Kosten müssen dem Verein vor Auszahlung des Preisgeldes schriftlich bekannt gegeben werden
- Abzugsteuersatz erhöht sich auf 35 %

3. Abstandnahme vom Steuerabzug, möglich wenn:

- Preisgeld beträgt max. € 440,- pro Veranstaltung bzw. € 900,- pro Jahr vom selben Veranstalter
- Schriftliche Erklärung des Reiters, dass steuerpflichtige Einkünfte in Österreich im Kalenderjahr < € 2.000,-
- Verein kann Identität des Teilnehmers nachweisen

Einkommensteuerliche Würdigung/Ausländer III

- Da der Verein für die richtige Abfuhr der Steuer haftet, empfehlen wir die Anwendung der **Bruttomethode!**

- Für den ausländischen Turnierteilnehmer besteht die Möglichkeit der **Antragsveranlagung**. Im Rahmen dieser können sämtliche mit den Einnahmen in Zusammenhang stehende Ausgaben geltend gemacht werden und somit eine allfällige Reduzierung des Steuersatzes erwirkt werden.

Umsatzsteuerliche Würdigung aus der Sicht des inländischen Turnierteilnehmers

1. Inländischer Turnierteilnehmer ist **nicht unternehmerisch tätig**, wenn Ausgaben die Einnahmen im Zusammenhang mit der Reitsporttätigkeit nachhaltig übersteigen
 - Preisgeld **unterliegt nicht der Umsatzsteuer – Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer**
2. Inländischer Turnierteilnehmer ist **Kleinunternehmer**, wenn seine Umsätze EUR 30.000,00/Jahr nicht übersteigen.
 - Preisgeld **unecht von der Umsatzsteuer befreit – Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer**
3. Inländischer Turnierteilnehmer ist **unternehmerisch tätig**, wenn Einnahmen im Zusammenhang mit der Reitsporttätigkeit die Ausgaben nachhaltig übersteigen
 - Preisgeld **unterliegt der Umsatzsteuer – Rechnung mit Ausweis von Umsatzsteuer**

Umsatzsteuerliche Würdigung aus der Sicht des ausländischen Turnierteilnehmers I

1. Steuerausländer ist **nicht unternehmerisch tätig**, wenn Ausgaben die Einnahmen im Zusammenhang mit der Reitsporttätigkeit nachhaltig übersteigen
 - Preisgeld **unterliegt nicht der Umsatzsteuer – Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer**

2. Für Steuerausländer ist **Kleinunternehmerregelung nicht anwendbar!**

Umsatzsteuerliche Würdigung aus der Sicht des ausländischen Turnierteilnehmers II

3. Steuerausländer ist **unternehmerisch tätig**, wenn Einnahmen im Zusammenhang mit der Reitsporttätigkeit die Ausgaben nachhaltig übersteigen
- Preisgeld **unterliegt der Umsatzsteuer**
 - Umsatzsteuerschuld des Steuerausländers geht auf Verein über (**Reverse Charge**)
 - **Verein führt 20 % Umsatzsteuer** vom vereinbarten Nettopreisgeld an das Sitzfinanzamt
 - bis spätestens 15. des zweitfolgenden Monats nach Einbehalt **ab**
 - und reicht Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb selbiger Frist ein

Umsatzsteuerliche Würdigung aus der Sicht des Vereins

- **Umsatzsteuerschuld** des ausländischen Turnierteilnehmers **geht** auf den veranstaltenden Verein **über**, insofern dieser unternehmerisch tätig ist.
- Unternehmereigenschaft ist anhand der **konkret ausgeübten Tätigkeit** zu beurteilen
- **Liebhabereivermutung** des unentbehrlichen Hilfsbetriebes des gemeinnützigen Vereins kommt **nicht** zur Anwendung
- Veranstaltung von Reitturnieren führt zur Begründung einer **Unternehmereigenschaft**

Zusammenfassende Beispiele I

- Der unternehmerisch tätige Verein X veranstaltet am 13. Mai 2009 ein Reitturnier. In diesem Rahmen kommen Preisgelder in Höhe von jeweils EUR 600,00 (Bruttovereinbarung) an folgende Turnierteilnehmer zur Auszahlung:
 - a. Sportler A, Österreich, Nichtunternehmer
 - b. Sportler B, Österreich, Unternehmer, jedoch nicht Kleinunternehmer
 - c. Sportler C, Italien, Nichtunternehmer
 - d. Sportler D, Deutschland, Unternehmer

Die Auszahlung bzw. die steuerliche Behandlung des Preisgeldes aus der Sicht des Teilnehmers sowie aus der Sicht des Vereins stellt sich wie folgt dar:

Zusammenfassende Beispiele II – Inländer/Nichtunternehmer

- a. Für die **einkommensteuerliche** Behandlung des Preisgeldes ist der inländische Teilnehmer **selbst** verantwortlich. Aus umsatzsteuerlicher Sicht unterliegt das Preisgeld mangels Vorliegen einer Unternehmereigenschaft **nicht der Umsatzsteuer**. Die Rechnungslegung erfolgt ohne Ausweis von Umsatzsteuer. Die Auszahlung stellt sich wie folgt dar:

Preisgeld = Auszahlung EUR 600,00

Der Teilnehmer hat selbst entsprechend Einkommensteuer, welche auf das Preisgeld entfällt, abzuführen, sofern für ihn nicht die Liebhabereivermutung gilt. Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist ein Tätigwerden sowohl seitens des Turnierteilnehmers als auch seitens des Vereins nicht erforderlich.

Zusammenfassende Beispiele III – Inländer/Unternehmer

- b. Für die **einkommensteuerliche** Behandlung des Preisgeldes ist der inländische Teilnehmer **selbst** verantwortlich. Aus umsatzsteuerlicher Sicht **unterliegt** das Preisgeld der **Umsatzsteuer**, da der inländische Turnierteilnehmer als Unternehmer anzusehen ist. Die Rechnungslegung erfolgt mit Ausweis von Umsatzsteuer in Höhe von EUR 100,00. Die Auszahlung stellt sich wie folgt dar:

Preisgeld = Auszahlung EUR 600,00

Der Teilnehmer hat selbst entsprechend Einkommensteuer, welche auf das Preisgeld entfällt, abzuführen. Die Umsatzsteuer in Höhe von EUR 100,00 ist ebenfalls seitens des inländischen Turnierteilnehmers selbst abzuführen. Ein Tätigwerden des Vereins ist nicht erforderlich. **Achtung: Zivilrechtlicher Preis!**

Zusammenfassende Beispiele IV – Ausländer/Nichtunternehmer

- c. Für im Ausland ansässige Preisgeldempfänger ist **Abzugsteuer** in Höhe von **20 %** (Annahme Bruttomethode) durch den auszahlenden Verein **einzuheben**. Mangels Vorliegen der Unternehmereigenschaft unterliegt das Preisgeld **nicht der Umsatzsteuer**. Die Rechnungslegung erfolgt ohne Ausweis von Umsatzsteuer. Die Auszahlung stellt sich wie folgt dar:

Preisgeld	EUR 600,00
<u>Abzugsteuer</u>	<u>EUR 120,00</u>
Auszahlung	EUR 480,00

Die Abzugsteuer in Höhe von € 120,00 ist bis spätestens 15. Juni an das zuständige Sitzfinanzamt des Vereins zur Einzahlung zu bringen sowie eine Mitteilung über den Steuerabzug (E 19) einzureichen. Weiters sind Aufzeichnungen über Höhe und Zeitpunkt der Auszahlung des Preisgeldes sowie Höhe und Zeitpunkt der Abfuhr zu machen. Aus **umsatzsteuerlicher** Sicht ist ein Tätigwerden sowohl seitens des Turnierteilnehmers als auch seitens des Vereins **nicht erforderlich**.

Zusammenfassende Beispiele V – Ausländer/Unternehmer

- d. Für im Ausland ansässige Preisgeldempfänger ist **Abzugsteuer in Höhe von 20 %** (Annahme Bruttomethode) durch den auszahlenden Verein **einzuheben**. Das Preisgeld unterliegt der **Umsatzsteuer**, da der ausländische Turnierteilnehmer als Unternehmer anzusehen ist. Die Rechnungslegung erfolgt ohne Ausweis von Umsatzsteuer. Die Auszahlung stellt sich wie folgt dar:

Preisgeld	EUR 600,00
<u>Umsatzsteuer</u>	<u>EUR 100,00</u>
Preisgeld (netto)	EUR 500,00
<u>Abzugsteuer</u>	<u>EUR 100,00</u>
Auszahlung	EUR 400,00

Die gemäß § 19 UStG auf den Verein übergegangene Steuerschuld in Höhe von **€ 100,00** (20 % vom Preisgeld in Höhe von € 500,00) ist an das zuständige Finanzamt **abzuführen**. Ein Vorsteuerabzug steht dem Verein nicht zu, insofern der Verein im unentbehrlichen Hilfsbetrieb nicht zur Umsatzsteuerpflicht optiert hat. Nach Abzug **der Abzugsteuer** kommt ein Betrag in Höhe von **€ 400,00** zur Auszahlung.

Die Abzugsteuer ist bis spätestens 15. Juni an das zuständige Sitzfinanzamt abzuführen und eine Meldung der Abzugsteuer (E 19) einzureichen. Die Aufzeichnungsvorschriften sind zu beachten.

Konsequenzen bei nicht ordnungsgemäßer Handhabung

- Haftung des Vereins für Abzugsteuer und Umsatzsteuer!
- Haftung der Organe bei schuldhafter Nichtabfuhr!
- Finanzstrafrechtliche Konsequenzen bei Nichtabfuhr für Organe!

Kontaktdaten

- **Dr. Gernot Schuster**

Tax Partner

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Tel: +43 1 537 00 6900, Fax: +43 1 537 00 99 6900

e-mail: gschuster@deloitte.at

- **Mag. Bernadette Schalko**

Tax Senior

Steuerberaterin

Tel: +43 1 537 00 6912, Fax: +43 1 537 00 99 6912

e-mail: bschalko@deloitte.at

Renngasse 1/Freyung

1010 Wien

Deloitte.

Wirtschaftsprüfung • Steuerberatung • Consulting • Corporate Finance.

EXINGER
Steuerberatung

Deloitte.

EXINGER
Steuerberatung

Deloitte.

Wirtschaftsprüfung • Steuerberatung • Consulting • Corporate Finance •